

RS OGH 1989/3/15 9ObA268/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

AngG §23 IB

UrlG §9 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die ununterbrochene Dauer im Sinne des § 23 Abs 1 AngG ist durch den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses gekennzeichnet, nicht aber durch die Tatsache der Beschäftigung. Daraus folgt aus dem gemäß § 40 AngG zwingenden Charakter der Abfertigung, daß auch die Zeiten der Karenzierung, abgesehen von einer allfälligen Ausnahme nach § 15 Abs 2 letzter Satz MSchG für den Anspruch auf Abfertigung heranzuziehen sind. Dies ist gemäß § 9 Abs 1 Z 3 UrlG in Verbindung mit § 2 Abs 2 UrlG auch für den geltend gemachten Anspruch auf Urlaubsschädigung von Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 268/88
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 268/88
Veröff: WBI 1989,376 = SZ 62/46

Schlagworte

SW: Angestellte, Berechnung, Bemessung, Höhe, Umfang, Ausmaß, Karenzzeit, Dienstzeit, Einrechnung, Anrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028472

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBA00268_8800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at